

EINFÜHRUNG IN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT



BUNDESWEHR

Thema:	Einführung in das Humanitäre Völkerrecht
Ziel:	Sie sollen die nationalen und internationalen Grundlagen von Einsätzen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung kennenlernen, deren Anwendung verstehen sowie die allgemeinen Verhaltensregeln im Einsatz kennen.
Zweck:	Der Soldat lernt seine Rechte und Pflichten als Beteiligter an einem bewaffneten Konflikt kennen.
Quellen	A-2141/1 Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten.

- Einleitung Humanitäres Völkerrecht
- Bedeutung Humanitäres Völkerrecht
- Rechtsgrundlagen Humanitäres Völkerrecht
- Die Prinzipien des Humanitäres Völkerrecht
- Rechtmäßige Kriegshandlung
- Kombattant
- Die Kriegshandlung/ Konfliktarten

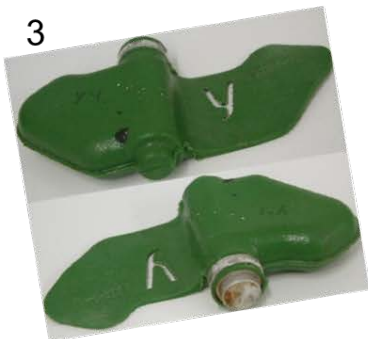
1



Humanitäres Völkerrecht

Gesamtheit der Rechtsnormen,
die dem Schutz des Menschen in
bewaffneten Konflikten dient.

3



4



1.Bild: Vietnam Krieg, 1975. Saigon ist an Nordvietnam gegangen, südvietnamesische Soldaten und Familien versuchen aus dem Kriegsgebiet gebracht zu werden

2.Bild: Deutsche Soldaten gehen im April 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Hunderttausende von ihnen wurden in improvisierten Lagern interniert, in denen schnell unbeschreibliche Zustände herrschten

3.Bild: Schmetterlingsmine: Diese werden als Streumunition abgeworfen und sehen ähnlich aus wie Spielzeug. Durch ihre Bauform werden die Minen vom Wind getragen und verteilen sich über weite Flächen; Diese Minen haben teilweise keinen Selbstzerstörungsmechanismus und blieben daher aktiv. Häufig haben Kinder die Minen aufgehoben und sind daran gestorben oder wurden verstümmelt.

4.Bild: Militärkonvoi mit Sanitätsfahrzeugen und die deutlich zu erkennenden Schutzzeichen (das Rote Kreuz).

- Das Humanitäre Völkerrecht (HVR) sind Vorgaben die jede Konfliktpartei in einem bewaffneten Konflikt zu befolgen hat
- Sie sind also die Regeln der Kriegsführung, zu ihrer Einhaltung und Befolgung ist jeder Soldat verpflichtet
- Ein Verstoß gegen das HVR ist ein schweres Verbrechen

Die Rechtsgrundlagen für die Verhaltensregeln in bewaffneten Konflikten finden sich in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere in den:

- Haager Abkommen von 1907
- Genfer Abkommen von 1949
- Zusatzprotokollen I und II von 1977 zu den Genfer Abkommen

„Genfer Recht“

Recht der Kriegsoffer, Schutz von Kombattanten außer Gefecht (Kriegsgefangenschaft, etc.), Schutz von Zivilpersonen der Gegenseite.

„Haager Recht“

Kriegsführungsrecht, Rechte und Pflichten der Kriegsführung, Begrenzung der Wahl der schädigenden Mittel und Methoden.

- HVR = Schutz des Menschen in **bewaffneten Konflikten**
- Verhalten der am Konflikt beteiligten Staaten wird bestimmten Regeln unterworfen
- immer dann, wenn Waffengewalt Staat gegen Staat
- Bürgerkrieg: Beachtung grundlegenden Garantien des HVR als Mindestschutzbestimmungen

Für die Bundeswehr:

Beachtung der Regeln des HVR bei militärischen Operationen in allen Arten bewaffneter Konflikte!!!

Eine rechtmäßige Kriegshandlung liegt vor, wenn ...

1. ein rechtmäßiger Kombattant (Soldaten / Angehörige der Streitkräfte),
2. im Krieg (auch zeitlicher Kontext),
3. im Kriegsgebiet,
4. ein militärisches Ziel,
5. mit zulässigen Kampfmitteln/ -methoden,
6. ohne Perfidie (Heimtücke) und
7. nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

... bekämpft.

Alle Punkte (1-7) müssen erfüllt sein, dann rechtmäßige Kriegshandlung!!! Was sich genau hinter den einzelnen Punkten verbirgt, erfahren Sie auf den kommenden Seiten.

1. DER RECHTMÄßIGE KOMBATTANT



Kombattanten

- bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen
- offenes Tragen von Waffen
- Einhaltung der „Gesetze und Gebräuche des Krieges“ während der Kriegshandlungen



Nichtkombattanten

- Personen, die in die Streitkräfte eingegliedert sind, ohne Kombattanten zu sein
- Soldaten des Sanitäts- und Seelsorgepersonals (Militärpfarrer)

Sonstige Personengruppen

- Ohne Berechtigung Teilnahme an Feindseligkeiten
- müssen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen
- kein Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus
- lediglich Anspruch auf bestimmte Grundgarantien, bspw:
 - Recht auf menschliche Behandlung
 - Recht auf ordentliches Gerichtsverfahren

1. DER RECHTMÄßIGE KOMBATTANT

Zusammenfassung, Mindestanforderungen:

- bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen (z.B. Uniform und Hoheitsabzeichen)
- offenes Tragen von Waffen
- Einhaltung der „Gesetze und Gebräuche des Krieges“ während der Kriegshandlungen

➤ **Nichtkombattanten:**

- Personen, die in die Streitkräfte eingegliedert sind, ohne Kombattanten zu sein
- Soldaten des Sanitäts- und Seelsorgepersonals (Militärpfarrer)

Sonstige Personengruppen:

➤ **Freischärler**

- Ohne Berechtigung Teilnahme an Feindseligkeiten
- müssen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen
- kein Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus
- lediglich Anspruch auf bestimmte Grundgarantien, bspw:
 - Recht auf menschliche Behandlung
 - Recht auf ordentliches Gerichtsverfahren

➤ **Söldner**

- Freischärler, der aus persönlichem Gewinnstreben unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt
- kein Staatsangehöriger oder Mitglied der Streitkräfte

➤ **Spione**

- Personen, die heimlich oder unter falschem Vorwand im vom Gegner kontrollierten Gebiet Informationen beschaffen
- Ausnahme: als Kombattanten gekennzeichnet (Spähtrupp)

Kriegshandlungen:

alle Anwendungen von Gewalt, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt eine Partei gegen eine andere Partei mit militärischen Mitteln unternimmt.



Unzulässigkeit:

Kriegshandlungen im Staatsgebiet neutraler oder nicht am Konflikt beteiligter Staaten und in neutralisierten Zonen.

→ Ausnahme: Auf dem Staatsgebiet neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligten Staaten sind Kampfhandlungen dann zulässig, wenn dieses von einer Konfliktpartei zu Operationshandlungen genutzt wird

➤ **Beginn:**

- Kriegserklärung
- tatsächlicher Beginn der Feindseligkeiten

➤ **Ende der Kampfhandlungen:**

- vorübergehend ⇒ Feuerpause
- dauerhaft ⇒ Waffenstillstand
- endgültig ⇒ Friedensschluss

„Kriegshandlungen der Konfliktparteien sind nur im Kriegsgebiet erlaubt.“

Es umfasst:

- das Staatsgebiet der Konfliktparteien
- die Hohe See (einschließlich des darüber liegenden Luftraumes und des Meeresbodens)

4. DAS MILITÄRISCHE ZIEL

➤ Kombattanten des Gegners

➤ alle Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standortes, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und

➤ deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellen

➤ für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte dürfen aus keinem Grund angegriffen oder zerstört werden (Viehbestände, Nahrungsmittelvorräte)

➤ Militärische Ziele dürfen nicht bekämpft werden, wenn der zu erwartende militärische Vorteil in keinem Verhältnis zu den damit herbeigeführten Verlusten der Zivilbevölkerung und zivilen Objekten steht.

- Grundsatz der Menschlichkeit und Grundsatz der militärischen Notwendigkeit
- Pflicht Vorgesetzter: Verbot einen Befehl zu erteilen, niemanden am Leben zu lassen, dies dem Gegner anzudrohen oder die Feindseligkeiten in diesem Sinne zu führen
- Waffenwirkungen, die über den Zweck die feindlichen Soldaten außer Gefecht zu setzen hinausgehen, sollen verhindert werden.

Heimtücke:

solche Handlungen, durch die der Gegner verleitet wird, auf eine völkerrechtliche Schutzsituation zu vertrauen, um ihn dann überraschend anzugreifen.

Beispiele die Bekämpfung von Soldaten die sich ergeben oder die weiße Flagge zeigen.

Kriegsverbrechen:

Schwere Verletzungen des HVR

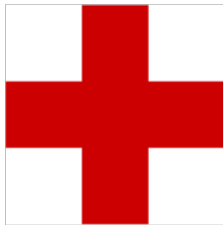
- **Verhältnismäßigkeit:**
 - **Legitimer Zweck** (Zweck der Maßnahme setzt den Maßstab und Bezugspunkt für die Frage nach):
 1. **Geeignetheit** (Eignung zum Erreichen des Zwecks)
 2. **Erforderlichkeit** (kein milderes Mittel gleicher Eignung)
 3. **Angemessenheit** (Nachteile stehen nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen)
- **Ausnahme:** Einsatz verbotener Kampfmittel und -methoden als Repressalien zur Beantwortung von Völkerrechtsverletzungen des Gegners.

Es ist verboten bestimmte Kampfmittel und Kampfmethoden anzuwenden.

- Verursachung überflüssige Verletzung oder unnötige Leiden (z.B. Dumdumgeschosse)
- Umweltschäden (z.B. Kontamination Grundwasser)
- Antipersonenminen
- Bekämpfung von Einrichtungen und Fahrzeuge des Sanitätsdienste.
- Missbrauch von Schutzzeichen (Sanitätszeichen / weiße Flagge)
- Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen



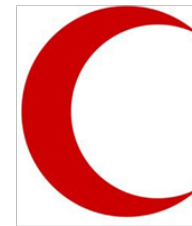
- Zivilpersonen, die nicht an Kampfhandlungen teilnehmen
- Zivilpersonen dürfen nicht benutzt werden, um Kampfhandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten
- für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte
- Personal und Material / Gebäude der Zivilschutzorganisationen
- POW (Prisoner of war) / Kriegsgefangene
 - Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, die Kriegsgefangenen zu schützen
Sie dürfen nicht als „menschliche Schutzschilde“ missbraucht werden



Rotes Kreuz



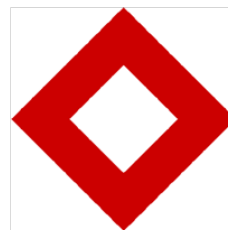
Föderation der Rotkreuz- und
Rothalbmond-Bewegung



Roter Halbmond



Roter Löwe mit roter Sonne



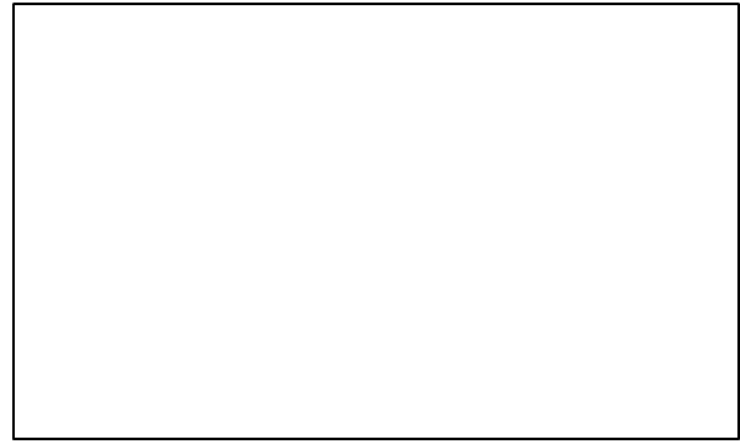
Roter Kristall



Roter Davidstern

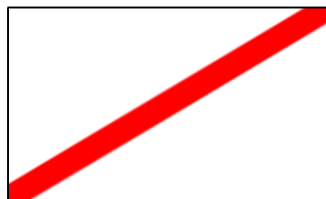


Emblem der Vereinten
Nationen (VN)



Parlamentärflagge
(„Weiße Flagge“)

Zivilschutz

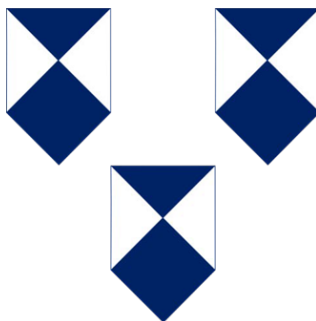


Sanitäts- und Sicherheitszone

Anlagen: Dämme, Deiche,
Kernkraftwerke



Kulturgüter



Kulturgut unter Sonderschutz



Kennzeichen des Roerich-
Paktes für Denkmäler und
kulturelle Einrichtungen

- nach sog. „Ad-hoc Gerichtshöfen“ Gründung des *Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)*



Die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs umfasst Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

- Überblick (Nicht-)Mitgliedstaaten



- Kriegsgefangene sind keine Strafgefangenen, sondern Sicherungsgefangene, die dem Gewahrsamsstaat als Staatsgefangene unterstehen.
- Der Gewahrsamsstaat ist für die Behandlung verantwortlich.
- Unmenschliche und entwürdigende Behandlung sowie Repressalien sind verboten.
- Kombattanten, die die Waffen strecken, wehrlos oder sonst kampf- bzw. verteidigungsunfähig sind oder sich ergeben, dürfen nicht bekämpft werden.
- Sie dürfen entwaffnet und gefangengenommen werden.
- Kriegsgefangene sind baldmöglichst außer Gefahr zu bringen.

- Der Kriegsgefangene ist nur verpflichtet, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Personenkennziffer zu nennen.
- Militärische Ausrüstung und Waffen sind ihm abzunehmen.
- Persönliche Gegenstände einschließlich Helm, ABC-Schutzausrüstung, Verpflegung, Bekleidung, Dienstgrad- und Nationalitätskennzeichen sowie Auszeichnungen darf er behalten.
- Nur auf Befehl von Offizier dürfen ihm Geld und Wertgegenstände gegen Quittung abgenommen werden, sie sind ihm bei Entlassung zurückzugeben.

- Mannschaftsdienstgrade können zu nichtmilitärischen Arbeiten herangezogen werden.
- Offiziere dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen, sondern müssen bevorzugt behandelt werden.
- Dabei unterscheidet das Abkommen selbst nur Mannschaften und Offiziere (bis zum DstGrd Feldwebel → Mannschaftenstatus).

Fragen?

Bei Fragen stehen Ihnen die Ausbilder der 5./ Panzerpionierbataillon 701 zur Verfügung.

Senden Sie Ihre Fragen zu den Unterrichten an das folgende E-Mail Postfach

PzPiBtl7015.KpFAQ@Bundeswehr.org